

GAME CHANGER

WE DRIVE CHANGE IN THE LOTTERY INDUSTRY.

**EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2021
DER ZEAL NETWORK SE**

ISIN DE000ZEAL241
WKN ZEAL24



ZEAL

ANGABEN GEMÄSS § 125 AKTIENGESETZ IN VERBINDUNG MIT DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1212 („EU-DVO“)

A. Inhalt der Mitteilung

1. **Eindeutige Kennung des Ereignisses:** Ordentliche virtuelle Hauptversammlung der ZEAL Network SE (**Formale Angabe gemäß EU-DVO: 6cbo2157f286eb11811bo05056888925**)
2. **Art der Mitteilung:** Einberufung der Hauptversammlung (**Formale Angabe gemäß EU-DVO: NEWM**)

B. Angaben zum Emittenten

1. **ISIN:** DE000ZEAL241
2. **Name des Emittenten:** ZEAL Network SE

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. **Datum der Hauptversammlung:** 1. Juni 2021 (**Formale Angabe gemäß EU-DVO: 20210601**)
2. **Uhrzeit der Hauptversammlung:** 11:00 Uhr MESZ (**Formale Angabe gemäß EU-DVO: 9:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)**)
3. **Art der Hauptversammlung:** ordentliche Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (**Formale Angabe gemäß EU-DVO: GMET**)
4. **Ort der Hauptversammlung:** Uniform Resource Locator (URL) zum passwortgeschützten Aktionärsportal der Gesellschaft zur Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte: www.zealnetwork.de/hv (**Formale Angabe gemäß EU-DVO: www.zealnetwork.de/hv**)

Ort der Hauptversammlung im aktienrechtlichen Sinne: Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg, Deutschland (keine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten möglich)
5. **Aufzeichnungsdatum** (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag – sogenanntes Technical Record Date): 25. Mai 2021 (**Formale Angabe gemäß EU-DVO: 20210525**)
6. **Uniform Resource Locator (URL):** www.zealnetwork.de/hv

WEITERE INFORMATIONEN ZUR EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG (BLÖCKE D BIS F DER TABELLE 3 DES ANHANGS DER EU-DVO)

Informationen über die Teilnahme* an der Hauptversammlung (Block D), die Tagesordnung (Block E) sowie die Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F) sind auf folgender Internetseite zu finden: www.zealnetwork.de/hv

* Der Begriff Teilnahme wird vorstehend ausschließlich im Sinne der EU-DVO verwendet und ist nicht identisch mit der Teilnahme im Sinne von § 118 AktG.

ÜBERBLICK ÜBER DIE TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der ZEAL Network SE zum 31. Dezember 2020, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2020
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021
6. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit anschließender ordentlicher Kapitalherabsetzung
7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands
8. Beschlussfassung über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

ZEAL Network SE

Hamburg, Deutschland
– ISIN DE000ZEAL241 –

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur

ordentlichen Hauptversammlung,

die am Dienstag, dem 1. Juni 2021 um 11:00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit – MESZ (entsprechend 09:00 Uhr koordinierte Weltzeit – UTC) ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg, stattfinden wird.

Die virtuelle Hauptversammlung wird für angemeldete Aktionäre live im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

im passwortgeschützten Aktionärsportal in Bild und Ton übertragen.

TAGESORDNUNG

mit Vorschlägen zur Beschlussfassung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der ZEAL Network SE zum 31. Dezember 2020, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 23. März 2021 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung hierzu entfällt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Auch die weiteren unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf.

Die vorstehenden Unterlagen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

zugänglich. Sie werden auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 von € 35.541.720,50 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,90 je dividendenberechtigter Stückaktie (22.363.501 dividendenberechtigte Stückaktien)	€ 20.127.150,90
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	€ 15.414.569,60
Bilanzgewinn	€ 35.541.720,50

Bei den angegebenen Beträgen für die Gesamtdividende und für den Gewinnvortrag auf neue Rechnung sind die zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags dividendenberechtigten Aktien berücksich-

tigt. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtig. Der Gewinnverwendungsvorschlag ist gegenüber dem im Jahresabschluss der Gesellschaft veröffentlichten Vorschlag insoweit angepasst, als sich die Anzahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien zwischenzeitlich um 4.146 Stück verringert hat und nunmehr noch 32.569 Stück beträgt. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien weiter verändern, wenn eigene Aktien hinzuerworben oder veräußert werden. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von € 0,90 je dividendenberechtigter Stückaktie ein in den Positionen Ausschüttung und Gewinnvortrag auf neue Rechnung entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig. Die Auszahlung der Dividende wird daher am 4. Juni 2021 erfolgen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2020 amtiert haben, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2020 amtiert haben, soll im Wege der Einzelentlastung abgestimmt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- 4.1 Herrn Peter Steiner für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen,
- 4.2 Herrn Oliver Jaster für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen,
- 4.3 Herrn Andreas de Maizière für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2020, nämlich vom 1. Januar bis zum 19. Juni 2020, Entlastung zu erteilen,
- 4.4 Herrn Thorsten Hehl für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen,
- 4.5 Herrn Marc Peters für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen,
- 4.6 Herrn Jens Schumann für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen und
- 4.7 Herrn Frank Strauß für seine Amtszeit im Geschäftsjahr 2020, nämlich vom 19. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2020, Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zu bestellen.

6. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit anschließender ordentlicher Kapitalherabsetzung

Die Gesellschaft verfügt ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 über eine gebundene Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) in Höhe von € 259.203.161. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diese gebundene Kapitalrücklage in Höhe eines Teilbetrags von € 257.554.805 in eine freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) umzuwandeln, um dadurch ein effizientes und kapitalmarktgerechtes Eigenkapitalmanagement zu ermöglichen und insbesondere die Voraussetzungen für eine flexible Dividendenpolitik zu schaffen. Die vorgenannte teilweise Umwandlung der gebundenen in eine

freie Kapitalrücklage erfordert ein mehrstufiges, aber zwingend in seiner Gesamtheit durchzuführendes Verfahren: Zunächst ist über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zu beschließen. Hierbei wird der in eine freie Kapitalrücklage umzuwandelnde Betrag der gebundenen Kapitalrücklage in Grundkapital umgewandelt und das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht (Tagesordnungspunkt 6.1 a)). In einem zweiten Schritt wird das solchermaßen ohne Ausgabe neuer Aktien erhöhte Grundkapital um den zuvor beschlossenen Kapitalerhöhungsbetrag im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung herabgesetzt, ohne dass die Anzahl der Aktien vermindert wird (Tagesordnungspunkt 6.2 b)). Die ordentliche Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zwecke der Einstellung des Herabsetzungsbetrags in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB). Mit der Kapitalherabsetzung findet also im Ergebnis lediglich ein Passivtausch innerhalb der Eigenkapitalpositionen der Gesellschaft statt. Dabei bleiben im Ergebnis das Grundkapital und die Zahl der ausgegebenen Aktien unverändert.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen, die wirtschaftlich und rechtlich eine untrennbare Einheit bilden sollen:

6.1 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

- a) Die in der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020 ausgewiesene Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB wird in Höhe von € 257.554.805 wie folgt in Grundkapital umgewandelt:

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 22.396.070 wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um € 257.554.805 auf € 279.950.875 ohne Ausgabe neuer Aktien durch Aufstockung des auf jede Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags am Grundkapital von € 1,00 auf € 12,50 erhöht. Diesem Beschluss wird der vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat gebilligte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 zu Grunde gelegt. Der Jahresabschluss wurde von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Vorstand wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

- b) § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft wird in Anpassung an die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 6.1 a) beschlossene Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 279.950.875. Das Grundkapital ist eingeteilt in 22.396.070 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

- c) Die Wirksamkeit der vorstehenden Beschlüsse unter Tagesordnungspunkt 6.1 a) und b) ist bedingt durch die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 6.2 entsprechend dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat.

6.2 Ordentliche Kapitalherabsetzung

- a) Unter dem Vorbehalt der Eintragung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unter Tagesordnungspunkt 6.1 in das Handelsregister der Gesellschaft wird das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 279.950.875 um € 257.554.805 auf € 22.396.070 herabgesetzt. Die Herabsetzung um € 257.554.805 (nachfolgend der „**Herabsetzungsbetrag**“) erfolgt gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes zur ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) durch Herabsetzung des auf jede Stückaktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals von € 12,50 auf € 1,00 zum Zwecke der Einstellung des Herabsetzungsbetrags in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) der Gesellschaft. Die Einzelheiten der Durchführung bestimmt der Vorstand.

- b) § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird in Anpassung an die vorstehende Kapitalherabsetzung wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.396.070. Das Grundkapital ist eingeteilt in 22.396.070 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

- c) Der Vorstand wird angewiesen, bei der Anmeldung der Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 6.2 sicherzustellen, dass diese nur nach erfolgter Eintragung der unter dem Tagesordnungspunkt 6.1 beschlossenen Kapitalmaßnahmen in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Der Aufsichtsrat hat am 9. April 2021 auf Vorschlag des Präsidialausschusses ein weiterentwickeltes Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder beschlossen. Der Aufsichtsrat schlägt vor, dieses unter den ergänzenden Angaben zu diesem Tagesordnungspunkt 7 wiedergegebene Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands, wie mit der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 1. Juni 2021 bekanntgemacht, zu billigen.

ERGÄNZENDE ANGABEN ZU PUNKT 7 DER TAGESORDNUNG – VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE VORSTANDSMITGLIEDER DER ZEAL NETWORK SE

Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands und Bezug zur Unternehmensstrategie

Die ZEAL Network SE (nachfolgend auch „ZEAL“) ist der führende deutsche Online-Anbieter von Lotterierprodukten. Im Zuge der fortschreitenden Online-Durchdringung des deutschen Lotteriemarktes plant ZEAL den Marktanteil weiter auszubauen, um so das Potential für eine langfristige Steigerung des Transaktionsvolumens auszuschöpfen. Daher hat sich ZEAL zum Ziel gesetzt, die bewährten Geschäftsmodelle insbesondere in Deutschland und Spanien weiter auszubauen, neue Lotteriegeschäfte zu entwickeln und neue Start-up-Ideen zu entdecken, um weitere Zielgruppen zu erschließen, wichtige Marktkenntnisse zu gewinnen und schnell und günstig neue Produktideen zu testen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden zur Steuerung von ZEAL sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kennzahlen verwendet. Zu den finanziellen Steuerungsgrößen zählen das Transaktionsvolumen, die Umsatzerlöse sowie das EBITDA. Als nichtfinanzielle Kennzahlen werden der Marktanteil am Online-Lotteriesegment, die Kundenzufriedenheit und die soziale Verantwortung (Corporate Social Responsibility) herangezogen.

Diese Steuerungsgrößen bilden aufgrund ihrer Relevanz für die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie von ZEAL die Basis, aus der die für die Vergütung des Vorstands relevanten Ziele ausgewählt werden. Hierbei werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- das Wachstum von ZEAL gegenüber dem Vorjahr sowie das prognostizierte Wachstum zukünftiger Perioden,
- die entsprechenden Erwartungen der Stakeholder,
- das allgemeine externe Umfeld und die branchenübliche Vergütung von Führungskräften und
- die klare Ausrichtung der Vorstandsvergütung an einem „Pay for Performance“.

Das vorliegende System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde am 9. April 2021 durch den Aufsichtsrat beschlossen und findet auf alle Vorstandsdiensverträge, die ab diesem Zeitpunkt verlängert bzw. neu abgeschlossen werden, Anwendung. Die aktuellen Vorstandsdiensverträge enthalten Regelungen, die nicht dem beschlossenen Vergütungssystem entsprechen.

Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems

Gemäß §§ 87a Abs. 1, 120a Abs. 1 AktG beschließt der Aufsichtsrat ein klares und verständliches Vergütungssystem für den Vorstand von ZEAL und legt dieses der Hauptversammlung zur Billigung vor. Sofern das Vergütungssystem von der Hauptversammlung nicht gebilligt wird, legt der Aufsichtsrat gemäß § 120a Abs. 3 AktG spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein überprüfbares Vergütungssystem vor.

Eine erneute Vorlage des Vergütungssystems zur Billigung durch die Hauptversammlung erfolgt spätestens alle vier Jahre, im Fall von wesentlichen Änderungen jedoch bereits auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Bei der Fest- und Umsetzung sowie der regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems wird der Aufsichtsrat durch den Präsidialausschuss in seiner Funktion als Vergütungsausschuss unterstützt. Dieser ist dafür zuständig, Vorschläge für das Vergütungssystem sowie die konkrete Vergütung jedes Vorstandsmitglieds zu unterbreiten. Außerdem ist der Ausschuss für die Festlegung der Vergütungsstrategie des Unternehmens sowie die Struktur der Vorstandsvergütung einschließlich der Aufteilung in fixe und variable Komponenten verantwortlich.

Für die Behandlung von Interessenkonflikten bei der Fest- und Umsetzung sowie der Überprüfung des Vergütungssystems werden die allgemeinen Regelungen des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK) beachtet. Sofern der Aufsichtsrat einen externen Vergütungsberater zur Unterstützung hinzuzieht, achtet er auf dessen Unabhängigkeit von Vorstand und Unternehmen.

Festlegung der konkreten Ziel-Gesamtvergütung, Sicherstellung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat legt auf Vorschlag des Präsidialausschusses für jedes Vorstandsmitglied die Höhe der Ziel-Gesamtvergütung auf Basis des Vergütungssystems fest. Dabei achtet er darauf, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Zur Sicherstellung der Angemessenheit und Üblichkeit der Vergütung des Vorstands erfolgt eine regelmäßige Prüfung (mindestens alle zwei Jahre) durch den Aufsichtsrat.

Das Vergütungssystem des Vorstands im Überblick

Die Komponenten des Vergütungssystems

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus fixen und variablen Vergütungskomponenten zusammen. Zu den fixen Komponenten zählen das Jahresfestgehalt sowie die Altersvorsorge- und Nebenleistungen. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder eine variable Vergütung, bestehend aus einem kurzfristigen Short-Term Incentive (STI) und einem langfristigen Long-Term Incentive (LTI).

Die Vergütungskomponenten und ihre maßgeblichen Parameter stellen sich im Überblick wie folgt dar:

ÜBERBLICK ÜBER DAS VERGÜTUNGSSYSTEM

Fixe Vergütungsbestandteile

Jahresfestgehalt	<ul style="list-style-type: none"> Fixes Jahresgehalt, das in zwölf gleichen Monatsraten ausbezahlt wird
Nebenleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Altersvorsorgeleistungen: <ul style="list-style-type: none"> Nach Wahl des Vorstandsmitglieds Zahlung in eine vom Vorstandmitglied benannte Versorgungseinrichtung oder Äquivalente Zahlung über die Gehaltsabrechnung an das Vorstandsmitglied

Variable Vergütungsbestandteile

Short-Term Incentive (STI)	<ul style="list-style-type: none"> Einjähriges Zielbonussystem STI-Auszahlungsbetrag abhängig von Zielerreichung der im Voraus definierten quantitativen und qualitativen Ziele, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) Umsatz Capital Efficiency Lösung regulatorischer Herausforderungen Cap: 200 % des Zielbetrags Auszahlung in bar nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres
Long-Term Incentive (LTI)	<ul style="list-style-type: none"> Vierjähriger Performance-abhängiger Restricted Stock Plan LTI-Auszahlungsbetrag abhängig von STI-Zielerreichung des vorangegangenen Geschäftsjahres und Aktienkursperformance der ZEAL-Aktie nach vier Jahren Cap: 200 % des Gewährungswerts Auszahlung in bar nach Ende der jeweiligen Tranche

Weitere Vertragsbestandteile

Clawback	<ul style="list-style-type: none"> Ganz oder teilweise Rückforderung der variablen Vergütungskomponenten bei schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Pflichten oder unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien
Shareholding Guidelines	<ul style="list-style-type: none"> Investition von 10 % des Jahresfestgehalts in Aktien von ZEAL Aktien über einen Mindestzeitraum von drei Geschäftsjahren zu halten Bei Erfüllung der Shareholding Guidelines Erhöhung des Jahresfestgehalts um 10 %
Maximalvergütung	<ul style="list-style-type: none"> Vorstandsvorsitzender: € 2.750.000 Ordentliches Vorstandsmitglied: € 2.000.000

Anteil der Vergütungskomponenten an der Ziel-Gesamtvergütung

Die Ziel-Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich zusammen aus dem Jahresfestgehalt, den Nebenleistungen sowie dem STI und dem LTI (unter der Annahme einer jeweiligen 100 %-igen Zielerreichung). Das Jahresfestgehalt trägt rund 40 % bis 60 % zur Ziel-Gesamtvergütung bei. Auf den STI entfallen rund 18 % bis 26 % der Ziel-Gesamtvergütung, während der LTI rund 22 % bis 32 % der Ziel-Gesamtvergütung ausmacht. Die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder unterstreicht durch die höhere Gewichtung des LTI im Vergleich zum STI den Fokus auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung von

ZEAL. Durch den erheblichen Anteil der variablen Vergütung wird zudem die Verfolgung des „Pay for Performance“-Ansatzes sichergestellt. Die Nebenleistungen entsprechen rund 1 % der Ziel-Gesamtvergütung.

Maximalvergütung

Neben der individuellen Begrenzung der variablen Vergütungskomponenten (STI und LTI) hat der Aufsichtsrat nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder festgesetzt. Diese umfasst alle Vergütungskomponenten (Jahresfestgehalt, Nebenleistungen, variable Vergütung (STI und LTI)) und bezieht sich auf die Summe der Auszahlungen aller für ein Geschäftsjahr gewährten Vergütungskomponenten unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese ausbezahlt werden. Die Maximalvergütung beläuft sich je Geschäftsjahr für den Vorstandsvorsitzenden auf € 2.750.000 und für jedes ordentliche Vorstandsmitglied auf € 2.000.000.

Detailbetrachtung der Vergütungskomponenten

Fixe Vergütungskomponenten

Jahresfestgehalt

Das Jahresfestgehalt der Vorstandsmitglieder orientiert sich an ihrem jeweiligen Aufgabenbereich und der damit einhergehenden Verantwortung. Es wird in zwölf gleichen Monatsraten jeweils zum Monatsende gezahlt.

Nebenleistungen

Neben dem Jahresfestgehalt erhalten die Vorstandsmitglieder als erfolgsunabhängige Vergütungskomponente Nebenleistungen. Hierzu zählen im Wesentlichen die Altersvorsorgeleistungen. Im Rahmen dieser Altersvorsorgeleistungen an die Vorstandsmitglieder besteht ein Wahlrecht. ZEAL zahlt entweder Beiträge in eine vom Vorstandsmitglied benannte Versorgungseinrichtung ein oder leistet eine äquivalente Zahlung über die Gehaltsabrechnung an das Vorstandsmitglied.

Variable Vergütungskomponenten

Die variablen Vergütungskomponenten unterstreichen durch ihren erfolgsabhängigen Charakter die „Pay for Performance“-Ausrichtung des Vergütungssystems von ZEAL. Bei der Auswahl der Leistungskriterien und dem Design der Vergütungskomponenten wurde insbesondere darauf geachtet, dass die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie von ZEAL durch jährliche operative Ziele incentiviert und gleichzeitig die langfristig erfolgreiche und nachhaltige Entwicklung sichergestellt wird. Die variablen Vergütungskomponenten bestehen aus einem einjährigen Short-Term Incentive (STI) und einem vierjährigen Long-Term Incentive (LTI).

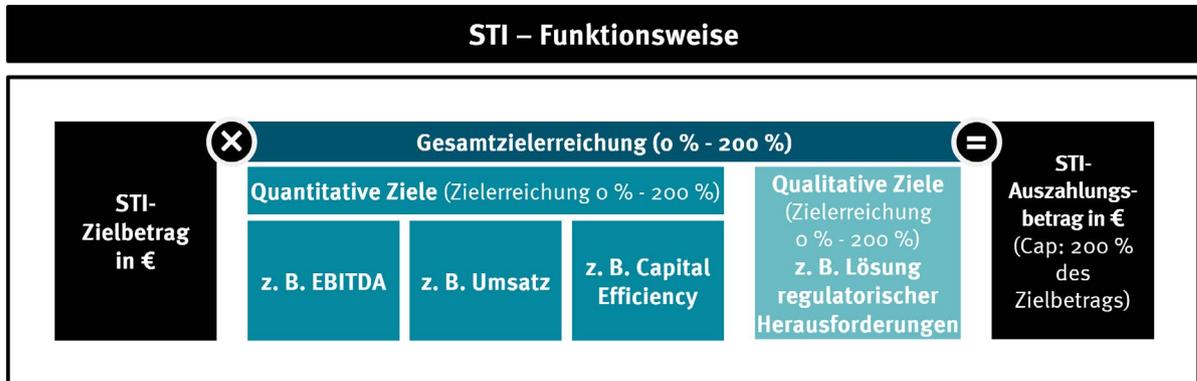
Short-Term Incentive (STI)

Der STI für die Vorstandsmitglieder von ZEAL ist als Zielbonussystem ausgestaltet, welches jährlich die Erreichung der operativen Ziele des Unternehmens incentiviert. Hierzu legt der Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres sowohl quantitative als auch qualitative Ziele fest. In Abhängigkeit des Zielerreichungsgrads für diese Ziele berechnet sich nach Feststellung des Jahresabschlusses der STI-Auszahlungsbetrag für das jeweilige Geschäftsjahr.

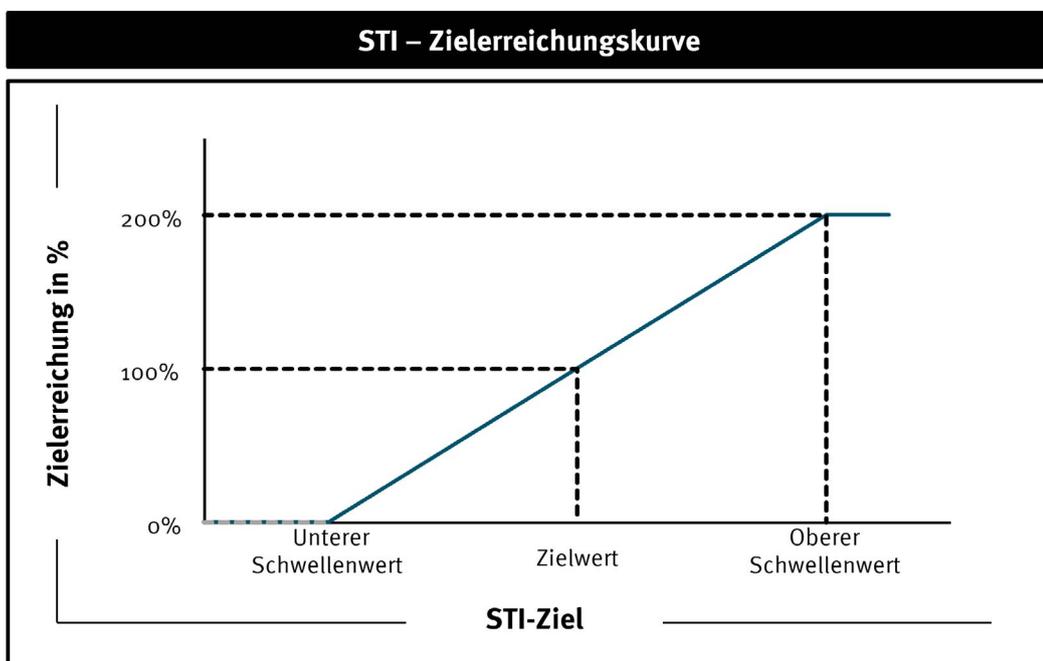
Die zur Performance-Messung innerhalb des STI verwendeten quantitativen Ziele sind überwiegend numerisch (z. B. EBITDA, Umsatz, Capital Efficiency), während die qualitativen Ziele überwiegend strategische Ziele umfassen (z. B. Lösung regulatorischer Herausforderungen). Die eingesetzten Ziele sind miteinander verknüpft. Zudem überwiegt der Anteil der quantitativen Ziele den der qualitativen Ziele. Bei der Auswahl der für den STI verwendeten Ziele liegt der Fokus des Aufsichtsrats auf der Incentivierung der Umsetzung der Unternehmensstrategie und der Sicherung des langfristigen und nachhaltigen Erfolgs

von ZEAL. Durch die quantitativen Ziele wird sowohl die Steigerung der Profitabilität als auch der Rentabilität in der Vergütung der Vorstände von ZEAL berücksichtigt und das Wachstum von ZEAL forciert.

Die Auszahlung des STI erfolgt spätestens zwei Monate nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses in bar. Der STI-Auszahlungsbetrag errechnet sich durch Multiplikation des innerhalb der Vorstandsdienstverträge vereinbarten STI-Zielbetrags mit der Gesamtzielerreichung des STI. Die Gesamtzielerreichung des STI kann zwischen 0 % und 200 % betragen.



Sowohl für die quantitativen Ziele als auch für die qualitativen Ziele legt der Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Zielwert sowie einen unteren Schwellenwert und einen oberen Schwellenwert fest. Wird der Zielwert für das jeweilige Ziel erreicht, entspricht dies einer Zielerreichung von 100 %. Wird der untere Schwellenwert erreicht oder unterschritten, entspricht dies einer Zielerreichung von 0 %. Ein totaler Ausfall der variablen Vergütung ist hierdurch möglich. Nach oben ist die Zielerreichung auf 200 % begrenzt (Cap). Dieser Wert wird erreicht, sobald der obere Schwellenwert erzielt wird. Eine weitere Steigerung über den oberen Schwellenwert hinaus hat keine Erhöhung der Zielerreichung über 200 % zur Folge. Zwischen den jeweils festgelegten Zielerreichungspunkten (0 %; 100 %; 200 %) werden die Zielerreichungen linear interpoliert.

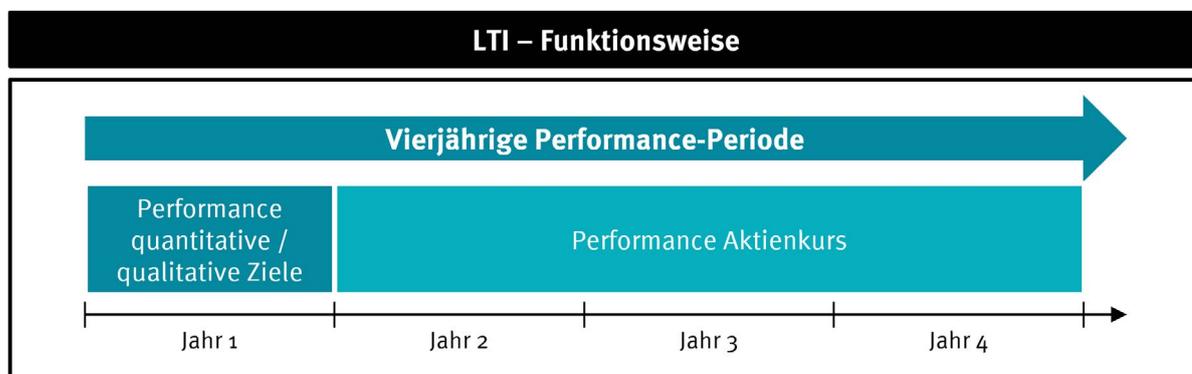


Die für ein Geschäftsjahr festgelegten Zielwerte sowie die unteren und oberen Schwellenwerte und die tatsächliche Zielerreichung je Ziel sollen in der Regel im Vergütungsbericht *ex post* offengelegt werden.

Long-Term Incentive (LTI)

Der LTI für die Vorstandsmitglieder von ZEAL ist als Performance-abhängiger Restricted Stock Plan ausgestaltet. Den Ausgangswert des vierjährigen LTI bildet der vertraglich festgelegte LTI-Zielbetrag. Dieser wird nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einer jeden Tranche mit der STI-Gesamtzielerreichung multipliziert. Der sich so ergebende LTI-Gewährungswert wird sodann in eine Anzahl virtueller Aktien umgerechnet. Für die Berechnung der Anzahl der zu gewährenden virtuellen Aktien wird der LTI-Gewährungswert durch den durchschnittlichen volumengewichteten Kurs einer Aktie von ZEAL innerhalb eines Dreimonatszeitraums vor Ausgabe der virtuellen Aktie dividiert.

Nach Ablauf der insgesamt vierjährigen Performanceperiode wird der durchschnittliche volumengewichtete Kurs einer Aktie von ZEAL innerhalb eines Dreimonatszeitraums vor Ablauf der jeweiligen Performanceperiode festgestellt und mit der Anzahl virtueller Aktien multipliziert. Die Bedienung des LTI-Auszahlungsbetrags erfolgt in bar und kann zwischen 0 % und maximal 200 % des LTI-Gewährungswerts (Cap) liegen. Im Falle der Beeinflussung des Aktienkurses durch außergewöhnliche externe Faktoren (z. B. einen Schock gesamtwirtschaftlichen Umfangs oder Änderungen des ZEAL betreffenden regulatorischen Umfelds) kann der Aufsichtsrat zum Ausgleich dieser extern herbeigeführten Entwicklungen den Aktienkurs nach billigem Ermessen anpassen.



Der LTI stellt als aktienkursbezogene Vergütungskomponente ein wesentliches Instrument zur Sicherung der Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der Vorstandsvergütung dar. Darüber hinaus werden die Interessen von Vorstand und Aktionären noch stärker miteinander verknüpft.

Clawback

Bei schwerwiegenden Verstößen der Vorstandsmitglieder gegen ihre gesetzlichen Pflichten oder gegen unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien ist ZEAL berechtigt, von dem jeweiligen Vorstandsmitglied die für den jeweiligen Bemessungszeitraum ausgezahlten variablen Vergütungskomponenten ganz oder teilweise zurückzufordern (Clawback). Die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs steht im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats. Der Rückforderungsanspruch besteht auch dann, wenn das Amt oder das Dienstverhältnis mit dem Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Rückforderungsanspruchs bereits beendet ist.

Shareholding Guidelines

Das Jahresfestgehalt der Vorstandsmitglieder wird um 10 % erhöht, sofern diese jährlich einen Betrag in entsprechender Höhe in Aktien von ZEAL investieren. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich dazu, diese Aktien für einen Mindestzeitraum von drei Geschäftsjahren ab dem 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu halten. Bereits gehaltene oder nicht innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres erworbene Aktien werden nicht auf das Investitionsvolumen angerechnet. Für den Fall, dass das Vorstandsmitglied die erforderlichen Aktien nicht über den Mindestzeitraum hält, ist die entsprechende Erhöhung des Jahresfestgehalts zurückzuzahlen.

Die hierdurch erzielte Steigerung des Aktienbesitzes der Vorstandsmitglieder führt zu einem weiteren Angleich der Interessen von Vorstand und Aktionären und fördert gleichzeitig das langfristige und nachhaltige Handeln des Vorstands zum Wohl der Entwicklung von ZEAL.

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten

Die Vertragsdauer der Vorstandsdienstverträge entspricht der jeweiligen Bestellperiode des Vorstandsmitglieds. In der Regel beträgt die Bestellperiode drei Jahre.

Der Vorstandsdienstvertrag endet spätestens am Ende des Monats, in dem der Vorstand die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Zudem endet der Vorstandsdienstvertrag mit dem Ende des sechsten Monats nach Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit, falls das Vorstandsmitglied während der Laufzeit des Vorstandsdienstvertrags dauernd dienstunfähig wird.

Mit wirksamem Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied gemäß § 84 Abs. 3 AktG endet auch der Vorstandsdienstvertrag. Beruht der Widerruf auf einem wichtigen Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB, endet der Vorstandsdienstvertrag mit sofortiger Wirkung. Beruht der Widerruf auf einem wichtigen Grund im Sinne des § 84 Abs. 3 AktG, der nicht zugleich ein wichtiger Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB für eine außerordentliche fristlose Kündigung des Vorstandsdienstvertrages darstellt, so endet der Vorstandsdienstvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Monatsende ungeachtet der Befristung des Vorstandsdienstvertrags.

Regelungen bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsdienstvertrags

In keinem Fall dürfen etwaige Zahlungen an das Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung des Vorstandsdienstvertrags, einschließlich Nebenleistungen, den Wert von zwei Jahresvergütungen überschreiten (Abfindungs-Cap). Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt. Bei Eigenkündigung durch das Vorstandsmitglied entfällt eine solche Abfindungszahlung.

Wird der Vorstandsdienstvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretendem wichtigem Grunde im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB beendet, erfolgen ebenfalls keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Zugleich besteht weder ein Anspruch auf einen STI für das Austrittsjahr noch ein Anspruch auf eine Auszahlung aus dem LTI, soweit für diesen die jeweilige Performanceperiode noch nicht geendet hat.

Regelungen bei unterjährigem Ein- bzw. Austritt

Im Fall eines unterjährigen Ein- oder Austritts berechnen sich das Jahresfestgehalt sowie der STI und LTI zeitanteilig entsprechend der Dauer des Dienstverhältnisses im relevanten Geschäftsjahr. Abweichende Regelungen hierzu finden, wie zuvor beschrieben, im Fall der Beendigung des Vorstandsdienstvertrags aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund Anwendung.

Mandatsübernahme

Die Vorstandsmitglieder werden auf Wunsch des Aufsichtsrats und ohne gesonderte Vergütung Aufsichtsratsmandate, Vorstands- und ähnliche Ämter in Gesellschaften, an denen ZEAL unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, übernehmen (konzerninterne Organfunktionen). Dasselbe gilt für Tätigkeiten in Verbänden, denen ZEAL angehört und Ehrenämter.

Dienstunfähigkeit oder Tod

Bei einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit des Vorstandsmitglieds, die durch Krankheit, Unfall oder einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eintritt, wird das Jahresfestgehalt bis zu sechs Monate, längs-

tens aber bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses weiterbezahlt. Auf diese Zahlungen werden Krankengeld, Krankentagegeld oder Renten von Kassen angerechnet, soweit die Leistungen nicht ausschließlich auf den Beiträgen des Vorstandsmitglieds beruhen.

Wird das Vorstandsmitglied während der Laufzeit des Vorstandsdienstvertrags dauernd dienstunfähig, endet der Vorstandsdienstvertrag mit dem Ende des sechsten Monats nach Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit.

Stirbt das Vorstandsmitglied während der Dauer seines Vorstandsdienstvertrags, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Fortzahlung des Jahresfestgehalts für den Sterbemonat und die zwölf folgenden Monate.

Möglichkeit zur vorübergehenden Abweichung vom Vergütungssystem

Gemäß § 87a Abs. 2 Satz 2 AktG kann der Aufsichtsrat von ZEAL vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens von ZEAL notwendig ist. Derartige Abweichungen können beispielsweise zur Sicherstellung einer adäquaten Anreizsetzung im Fall einer schweren Unternehmens- oder Wirtschaftskrise erforderlich sein. Eine solche vorübergehende Abweichung ist lediglich unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen möglich und erfordern eine Feststellung dieser Umstände durch Beschluss des Aufsichtsrats. Ungeachtet einer etwaigen vorübergehenden Abweichung vom Vergütungssystem stellt der Aufsichtsrat sicher, dass die Vergütung des Vorstands weiterhin auf die langfristige und nachhaltige Entwicklung von ZEAL ausgerichtet ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft und der Leistung des jeweiligen Vorstandsmitglieds steht.

Dem Aufsichtsrat ist es nach Feststellung der außergewöhnlichen Umstände durch Beschluss möglich, von den folgenden Bestandteilen des Vergütungssystems abzuweichen: Die Regelungen zur Vergütungsstruktur und -höhe, die Regelungen zu den der variablen Vergütung zugrunde liegenden Zielen sowie die Regelungen zu den einzelnen Vergütungskomponenten.

Sollte von der Möglichkeit zur vorübergehenden Abweichung vom Vergütungssystem Gebrauch gemacht worden sein, so wird die Notwendigkeit hierzu sowie das Vorgehen im Vergütungsbericht erläutert und gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 5 AktG alle hiervon betroffenen Vergütungskomponenten benannt.

8. Beschlussfassung über die Vergütung und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß § 113 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung ist von der Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist.

Die Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist in § 15 der Satzung geregelt und wurde am 25. September 2019 vom *General Meeting* der Gesellschaft im Zuge der Beschlussfassungen über die grenzüberschreitenden Sitzverlegung der Gesellschaft aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland beschlossen. Danach haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf eine Festvergütung. Deren Höhe bemisst sich nach den Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen, die vom jeweiligen Mitglied übernommen werden.

Die in § 15 der Satzung der Gesellschaft festgelegte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder ist nach Auffassung des Aufsichtsrats angemessen und soll unverändert bleiben. Diese Vergütungsregelung berücksichtigt insbesondere auch die Empfehlung G.17 und die Anregung G.18 DCGK. Sie und das ihr zugrundeliegende Vergütungssystem werden in den nachstehenden ergänzenden Angaben zu Punkt 9 der Tagesordnung näher erläutert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, wie sie in § 15 der Satzung der Gesellschaft festgelegt ist, sowie das ihr zugrundeliegende System, wie mit der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 1. Juni 2021 bekanntgemacht, zu bestätigen.

ERGÄNZENDE ANGABEN ZU PUNKT 8 DER TAGESORDNUNG – VERGÜTUNG UND VERGÜTUNGSSYSTEM DES AUFSICHTSRATS

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in § 15 der Satzung der Gesellschaft festgelegt. Sie besteht aus einer Grundvergütung sowie Zuschlägen, die für die Übernahme bestimmter Funktionen angesichts des damit zusätzlichen Arbeitsaufwands gewährt werden.

§ 15 der Satzung lautet wie folgt:

§ 15 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine feste jährliche Grundvergütung von EUR 45.500, die für den Vorsitzenden das Dreifache und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Zweifache beträgt.
- (2) Für die Tätigkeit in einem oder mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 17.500, die für den jeweiligen Vorsitzenden das Zweifache beträgt.
- (3) Bei unterjährigen Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer oder mehreren Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der ihm nach Abs. (1) zustehenden Gesamtvergütung prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen gegenüber den Aufsichtsratssitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat. Das gilt entsprechend für die Ausschussvergütung nach Abs. (2), wenn ein Ausschussmitglied an einer oder mehreren Sitzungen des Ausschusses nicht teilnimmt.
- (4) Die Vergütung nach Abs. (1) wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller baren Auslagen sowie der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer.
- (6) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.
- (7) Über andere Vergütungsarten sowie Leistungen mit Vergütungscharakter für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.

Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung der Vergütung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überprüft in unregelmäßigen Abständen die Angemessenheit der Struktur und der Höhe seiner Vergütung. Nach seiner Auffassung ist die bestehende Vergütung nach Struktur und Höhe auch im Hinblick auf die Aufsichtsratsvergütung bei anderen vergleichbaren Unternehmen angemessen.

Die Aufgabe des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder besteht darin, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zu überwachen und zu beraten. Diese Tätigkeit unterscheidet sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie der ZEAL-Gruppe. Daher kommt bei der Überprüfung der Struktur und der Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Ab dem Jahr 2020 ist es erforderlich, dass die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss fasst bzw. die bestehende Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss bestätigt. Vor diesem Hintergrund wird

der Aufsichtsrat der Gesellschaft künftig in Vorbereitung dieser regelmäßigen Beschlussfassung spätestens alle vier Jahre eine entsprechende Analyse seiner Vergütung vornehmen, um der Hauptversammlung gemeinsam mit dem Vorstand einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Hierbei sind die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems zwingend eingebunden. Daraus entstehenden Interessenkonflikten wirkt entgegen, dass die Entscheidung über die Billigung des Vergütungssystems allein der Hauptversammlung obliegt und dieser hierzu ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands unterbreitet wird.

Konkrete Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht aus einer Grundvergütung sowie Zuschlägen, die für die Übernahme bestimmter Funktionen angesichts des damit zusätzlichen Arbeitsaufwands gewährt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung von € 45.500 für jedes volle Geschäftsjahr in diesem Amt.

Aufgrund des damit regelmäßig verbundenen erhöhten Vorbereitungs- und Arbeitsaufwands und entsprechend der Empfehlung G.17 DCGK erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung von € 17.500 für ihre Mitgliedschaft in einem oder mehreren Ausschüssen beziehungsweise von € 35.000 für die Ausschussvorsitzenden.

Weiterhin erhalten der Vorsitzende des Aufsichtsrats einen Zuschlag in Höhe von € 91.000 und der stellvertretende Vorsitzende einen Zuschlag in Höhe von € 45.500 auf die Grundvergütung. Diese Zuschläge tragen im Einklang mit der Empfehlung G.17 DCGK der mit der Ausübung dieser Ämter verbundenen besonderen Verantwortung sowie dem erheblichen zusätzlichen Organisations- und Verwaltungsaufwand Rechnung.

Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer oder mehreren Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teil, so reduziert sich ein Drittel der dem Mitglied zustehenden Gesamtvergütung prozentual im Verhältnis der im Geschäftsjahr stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen gegenüber den Aufsichtsratssitzungen, an denen das Aufsichtsratsmitglied nicht teilgenommen hat. Das gilt entsprechend für die Ausschussvergütung, wenn ein Ausschussmitglied an einer oder mehreren Sitzungen des Ausschusses nicht teilnimmt.

Bei einem unterjährigen Eintritt in den (oder Ausscheiden aus dem) Aufsichtsrat, einen seiner Ausschüsse oder eine mit einem Zuschlag vergütete Funktion erfolgt eine anteilige Kürzung der betreffenden Vergütungskomponente (Zahlung von einem Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsteils für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft beziehungsweise Funktionsausübung).

Die Vergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung ausgezahlt, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

Aufsichtsratsmitgliedern werden zudem sämtliche Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung des Aufsichtsratsmandats entstehen, sowie die von ihnen insoweit etwa abzuführende Umsatzsteuer erstattet. Die Gesellschaft zahlt den Aufsichtsratsmitgliedern des Weiteren die auf ihre Gesamtvergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

Schließlich kann die Gesellschaft zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 22.396.070 und ist in 22.396.070 Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 22.396.070. Davon entfallen zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 32.569 auf eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung im Internet

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 1. Juni 2021 wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („COVID-19-Gesetz“), verlängert und zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020, als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft) abgehalten.

Die gesamte Hauptversammlung wird für Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich ordnungsgemäß angemeldet haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am 1. Juni 2021 ab 11:00 Uhr MESZ aus den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg, live im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

im passwortgeschützten Aktionärsportal in Bild und Ton übertragen. Die für die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals erforderlichen Zugangsdaten werden den Aktionären zusammen mit den Anmeldeunterlagen für die Hauptversammlung zugesandt. Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft) am Versammlungsort ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Die Verfolgung der Live-Übertragung der virtuellen Hauptversammlung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG (elektronische bzw. Online-Teilnahme).

Details zum passwortgeschützten Aktionärsportal

Ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

das passwortgeschützte Aktionärsportal zur Verfügung. Über dieses passwortgeschützte Aktionärsportal können angemeldete Aktionäre (bzw. ihre Bevollmächtigten) die virtuelle Hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgen und gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren Fragen einreichen, ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben, Vollmacht erteilen oder Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung einlegen, wie nachstehend im Einzelnen ausgeführt. Die für die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals erforderlichen individualisierten Zugangsdaten werden den Aktionären zusammen mit den Anmeldeunterlagen für die Hauptversammlung zugesandt.

Voraussetzungen für die Zuschaltung zur Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts; Umschreibungsstopp

Zur Zuschaltung zur Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis zum Ablauf des **25. Mai 2021** (24:00 Uhr MESZ) über einen der folgenden Kontaktwege bei der Gesellschaft per Brief, per Telefax oder per Email angemeldet haben:

ZEAL Network SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax: +49 89 30903-74675

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung kann der Gesellschaft bis zum Ablauf der vorgenannten Frist auch elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

übermittelt werden.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 11. Mai 2021 im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladung und somit auch keine Zugangsdaten für die elektronische Anmeldung übersandt. Sie können aber die Einladung mit den erforderlichen Zugangsdaten über einen der Kontaktwege anfordern, die vorstehend für die Zwecke der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben sind.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Die Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung verfügen. Für das Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden während der Vorbereitung der Hauptversammlung ab dem Beginn des 26. Mai 2021 bis zum Ablauf des 1. Juni 2021 (24:00 Uhr MESZ) keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (Umschreibungsstopp beziehungsweise *technical record date*).

Intermediäre (z.B. ein Kreditinstitut), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, beispielsweise durch einen Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Vereinigung von Aktionären, einen Stimmrechtsberater oder den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine fristgemäße Anmeldung erforderlich.

Sofern nicht ein Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte andere Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Hierfür können die Aktionäre das ihnen zusammen mit dem Anmeldeformular zugesandte Vollmachtsformular verwenden. Ebenfalls kann die Vollmachtserteilung elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal erfolgen.

Wird ein Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte andere Person oder Institution bevollmächtigt, ist § 135 AktG zu beachten. Danach sind die vorgenannten Personen oder Institutionen insbesondere verpflichtet, die Vollmacht nachprüfbar

festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Darüber hinaus sind in diesen Fällen möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung bis zum Ablauf des **31. Mai 2021** (24:00 Uhr MESZ) über einen der folgenden Kontaktwege per Brief, per Telefax oder per E-Mail übermitteln:

ZEAL Network SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax: +49 89 30903-74675

E-Mail: zealnetwork-ohv2021@computershare.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall.

Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen bis zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Vor dem und am Tag der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen können Vollmachten zudem elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden. Eine Änderung oder ein Widerruf über das passwortgeschützte Aktionärsportal ist auch in Bezug auf per Brief, per Telefax oder per E-Mail gegenüber der Gesellschaft erteilte oder nachgewiesene Vollmachten möglich.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch (Unter-)Bevollmächtigung des weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft ausüben. Der Bevollmächtigte benötigt für die Nutzung des Aktionärsportals individuelle Zugangsdaten. Nach Erteilung der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft bzw. dem Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht stellt die Gesellschaft für den Bevollmächtigten die notwendigen Zugangsdaten zur Verfügung. Wir bitten die Aktionäre, sorgfältig mit den Zugangsdaten für das Aktionärsportal umzugehen.

Stimmrechtsvertretung durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären zudem an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist eine fristgemäße Anmeldung erforderlich. Der Stimmrechtsvertreter wird die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihm erteilten Weisungen ausüben; er ist nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Vollmachten und Weisungen müssen in Textform übermittelt werden. Entsprechende Vordrucke erhalten die Aktionäre mit den Anmeldeunterlagen. Die Vollmachten für den Stimmrechtsvertreter einschließlich der zu erteilenden Weisungen müssen bei der Gesellschaft bis zum Ablauf des **31. Mai 2021** (24:00 Uhr MESZ) über einen der folgenden Kontaktwege per Brief, per Telefax oder per E-Mail eingehen:

ZEAL Network SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax: +49 89 30903-74675

E-Mail: zealnetwork-ohv2021@computershare.de

Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können zudem elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren vorab, auch noch am Tag der Hauptversammlung am 1. Juni 2021 bis zum Beginn der Abstimmungen, erteilt werden.

Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können auf den vorgenannten Übermittlungswegen bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch geändert oder widerrufen werden. Eine Änderung oder ein Widerruf über das passwortgeschützte Aktionärsportal ist auch in Bezug auf per Brief, per Telefax oder per E-Mail an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Vollmachten und Weisungen möglich.

Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nimmt keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zur Stellung von Fragen oder Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Erhält der Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten und Weisungen, wird die der Gesellschaft zuletzt zugegangene formgültige Vollmacht und Weisung als verbindlich erachtet. Soweit nach einer Vollmachten- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft Briefwahlstimmen abgegeben werden, gilt dies als Widerruf der Vollmacht und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft; in diesem Fall werden die Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet.

Weitere Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht auch im Wege der elektronischen Briefwahl über das passwortgeschützte Aktionärsportal ausüben. Auch in diesem Fall ist die ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich. Die für die elektronische Briefwahl erforderlichen Zugangsdaten für das Aktionärsportal werden den Aktionären zusammen mit den Anmeldeunterlagen zugesandt.

Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl über das passwortgeschützte Aktionärsportal ist gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren vorab, auch noch am Tag der Hauptversammlung am 1. Juni 2021 bis zum Beginn der Abstimmungen, möglich. Im Vorfeld der Hauptversammlung abgegebene Briefwahlstimmen können über das Aktionärsportal auch noch am Tag der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen geändert oder widerrufen werden.

Rechte der Aktionäre

1. Tagesordnungsergänzungsverlangen gem. Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Dieses Quorum ist gemäß Art. 56 Satz 3 SE-VO in Verbindung mit § 50 Abs. 2 SEAG für Ergänzungsverlangen der Aktionäre einer Europäischen Gesellschaft (SE) erforderlich. Jedem neuen Gegenstand muss gemäß § 122 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum Ablauf des **1. Mai 2021** (24:00 Uhr MESZ), zugehen.

Wir bitten, etwaige Ergänzungsverlangen schriftlich an folgende Adresse:

ZEAL Network SE
– Vorstand –
Straßenbahnring 11
20251 Hamburg

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des oder der Antragsteller mit qualifizierter elektronischer Signatur (§ 126a BGB) unter hv@zealnetwork.de zu übermitteln.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht (§ 124 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 121 Abs. 4 AktG). Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

veröffentlicht und gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz

Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt werden von der Gesellschaft zugänglich gemacht, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung, das heißt mit Zugang bis spätestens zum Ablauf des **17. Mai 2021** (24:00 Uhr MESZ), über einen der folgenden Kontaktwege per Post, per Telefax oder per E-Mail eingegangen sind:

ZEAL Network SE
– Vorstand –
Straßenbahnring 11
20251 Hamburg

Telefax: +49 40 82223977

E-Mail: hv@zealnetwork.de

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

veröffentlicht.

Die vorstehenden Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Ein Wahlvorschlag muss auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person (§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG) und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthält.

In den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen müssen ein Gegenantrag und dessen Begründung beziehungsweise ein Wahlvorschlag von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht werden. Danach muss ein Gegenantrag oder ein Wahlvorschlag unter anderem dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde oder wenn der Gegenantrag oder Wahlvorschlag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung braucht ebenfalls nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nicht bis zum Ablauf des 17. Mai 2021 (24:00 Uhr MESZ) unter Beachtung der vorstehenden Anforderungen zugegangen sind, werden von der Gesellschaft nicht veröffentlicht.

Ein nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag gilt als in der virtuellen Hauptversammlung gestellt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende

Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Während der Hauptversammlung können keine Gegenanträge gestellt oder Wahlvorschläge unterbreitet werden.

3. Fragerecht der Aktionäre im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz

Abweichend von § 131 AktG haben Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung kein Auskunftsrecht. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz wird den Aktionären stattdessen ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Der Vorstand hat bestimmt, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Der Vorstand wird nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, wie er Fragen beantwortet. Er kann dabei insbesondere Fragen zusammenfassen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

Zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können ihre Fragen bis spätestens zum Ablauf des **30. Mai 2021** (24:00 Uhr MESZ) über das passwortgeschützte Aktionärsportal einreichen. Die Zugangsdaten zum Aktionärsportal werden den Aktionären zusammen mit den Anmeldeunterlagen zugesandt. Während der Hauptversammlung können weder Fragen noch Nachfragen gestellt werden. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt.

Um den Aktionären eine angemessene Berücksichtigung des vorgesehenen Inhalts des Berichts des Vorstands im Rahmen ihrer Fragen zu ermöglichen, wird dessen wesentlicher Inhalt spätestens am 27. Mai 2021 auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

veröffentlicht. Unter dieser Internetadresse wird auch der vollständige Bericht des Vorstands noch während der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Der Vorstand behält sich Änderungen gegenüber der vorab zur Verfügung gestellten Fassung des Berichts vor.

Im Rahmen der Fragenbeantwortung wird der Name des Fragestellers genannt, soweit ein entsprechender Wunsch bei Übermittlung der Fragen eindeutig angegeben wird. Es wird um Beachtung der nachstehenden Erläuterungen zum Datenschutz gebeten.

4. Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz

Angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die das Stimmrecht nach Maßgabe der vorgesehenen Verfahren im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmacht- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, über das passwortgeschützte Aktionärsportal ab Eröffnung der Hauptversammlung am 1. Juni 2021 bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären.

5. Recht auf Erhalt einer Bestätigung der Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG

Ein abstimmender Aktionär kann von der Gesellschaft gemäß § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär (z.B. einem Kreditinstitut) erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Weitergehende Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

zur Verfügung.

Veröffentlichungen auf der Internetseite

Als bald nach Einberufung der Hauptversammlung werden über die Internetseite der Gesellschaft unter

www.zealnetwork.de/hv

die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sein.

Auf der genannten Internetseite der Gesellschaft werden nach der Hauptversammlung auch die Ergebnisse der Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten veröffentlicht. Dort finden sich dann außerdem Hinweise, wie über das passwortgeschützte Aktionärsportal innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung über die Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG abgerufen werden kann.

Weitere Angaben zu den Abstimmungen nach Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 und 8 haben die Abstimmungen über die bekanntgemachten Beschluss- bzw. Wahlvorschläge verbindlichen Charakter, unter Tagesordnungspunkt 7 hat die Abstimmung über den bekanntgemachten Beschlussvorschlag empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung), d. h. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Zeitangaben in dieser Einberufung

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung beziehen sich auf die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ). Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis $UTC = MEZ \text{ minus eine Stunde}$ bzw. $UTC = MESZ \text{ minus zwei Stunden}$.

Datenschutzrechtliche Betroffeneninformatio für Aktionäre und Aktionärsvertreter

Die ZEAL Network SE verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien; gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Aktionär ggf. benannten Aktionärsvertreter) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die ZEAL Network SE wird vertreten durch die Mitglieder ihres Vorstands, Herrn Dr. Helmut Becker und Herrn Jonas Mattsson.

Sie erreichen die ZEAL Network SE auf folgenden Kontaktwegen:

ZEAL Network SE
Straßenbahnring 11
20251 Hamburg

Telefax: +49 40 82223977

E-Mail: hv@zealnetwork.de

Soweit die personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben oder aus dem Aktienregister für Namensaktien bezogen wurden, übermittelt die das Depot führende Bank die personenbezogenen Daten der Aktionäre an die ZEAL Network SE. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter erfolgt ausschließlich für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO. Die ZEAL

Network SE speichert diese personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für den vorgenannten Zweck erforderlich ist beziehungsweise soweit die Gesellschaft aufgrund von gesetzlichen Vorgaben berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, personenbezogene Daten zu speichern. Für die im Zusammenhang mit der Hauptversammlungen erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre.

Die Dienstleister der ZEAL Network SE, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der ZEAL Network SE nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der ZEAL Network SE.

Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Aktionären und Aktionärsvertretern sowie Dritten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis. Diese Daten können von Aktionären bis zu zwei Jahre danach gemäß § 129 Abs. 4 AktG eingesehen werden. Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und Aktionärsvertreter von der ZEAL Network SE Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO verlangen.

Diese Rechte können die Aktionäre und Aktionärsvertreter gegenüber der ZEAL Network SE unentgeltlich über einen der folgenden Kontaktwege geltend machen:

ZEAL Network SE
Straßenbahnring 11
20251 Hamburg

Telefax: +49 40 82223977

E-Mail: hv@zealnetwork.de

Zudem steht den Aktionären und Aktionärsvertretern gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder der Freien und Hansestadt Hamburg, in der die ZEAL Network SE ihren Sitz hat, zu.

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

datenschutz nord GmbH
Konsul-Smidt-Str. 88
28217 Bremen

E-Mail: datenschutzbeauftragter@zealnetwork.de

Hamburg, im April 2021

ZEAL Network SE

– Der Vorstand –